

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

Mitteilung an die Aktionäre

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte (das "**Gesetz vom 13. Januar 2019**") trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist). Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Investmentgesellschaft, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten („wirtschaftlich Berechtigte/r“) einzuholen und zu speichern. Die Investmentgesellschaft ist ferner verpflichtet die Information bzgl. der wirtschaftlich Berechtigten im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches vom luxemburgischen Justizministerium verwaltet wird. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet den Anforderungen des Gesetzes vom 13. Januar 2019 bis Ende August 2019 nachzukommen.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 definiert einen wirtschaftlich Berechtigten bei Körperschaften, wie die Investmentgesellschaft, als (jede) natürliche Person(en), die die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar durch einen entsprechenden Prozentsatz an gehaltenen Kapitalanteilen oder Stimmrechten kontrolliert, auch durch Inhaberaktien, oder die Kontrolle auf vergleichbare Weise ausübt (mit Ausnahme von Körperschaften, die an einem regulierten Markt notiert sind, welcher entsprechenden, EU-konformen Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die eine angemessene Transparenz der Eigentumsverhältnisse gewährleisten).

Eine Kapitalbeteiligung von 25 % plus eine Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 %, die von einer natürlichen Person gehalten wird, gilt als ein Indiz für direkte Kontrolle. Eine Kapitalbeteiligung von 25 % plus eine Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 %, die von einer Körperschaft gehalten wird, welche ihrerseits unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder von mehreren Körperschaften gehalten wird, die unter der Kontrolle ein und derselben natürlichen Person stehen, gilt als ein Indiz für indirekte Kontrolle.

Bitte beachten Sie, dass, falls die oben genannten Kriterien von einem Anleger in Bezug auf die Investmentgesellschaft erfüllt werden, dieser Anleger sodann als wirtschaftlich Berechtigter gilt und gesetzlich verpflichtet ist, die Investmentgesellschaft diesbezüglich unverzüglich zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Investmentgesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Investmentgesellschaft und die betreffenden wirtschaftlich Berechtigten ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, um überprüfen zu können, ob er/sie sich als wirtschaftlich Berechtigte/r qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Investmentgesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden:

dws-lux-compliance@list.db.com

Luxemburg, August 2019

DWS Investment S.A.